

Hinweis auf Artikel aus EUWID 18.2023 vom 03.05.2023:

„Bei Abscheidung von CO₂ aus der Müllverbrennung noch viele Fragen offen“

EUWID berichtet von der Berliner Konferenz Abfallwirtschaft und Energie. Dort zeigte sich, dass, da Abfallverbrenner ab 2024 für CO₂-Emissionen bezahlen müssen, die Betreiber nach Möglichkeiten suchen, ihren Ausstoß zu senken. Insbesondere bestehe noch Unklarheit über die rechtlichen Voraussetzungen für die Abscheidung und Speicherung (CCS) bzw. die Abscheidung und Nutzung (CCU) von CO₂. Dies betreffe insbesondere die Frage, ob Emissionseinsparungen durch CCS oder CCU im Rahmen der Emissionshandels positiv angerechnet werden können.

Bisher sei noch nicht vorgesehen, dass die CO₂-Abscheidung auch beim Emissionshandel angerechnet werde. Die Kommission denke aber gegenwärtig darüber nach, einen entsprechenden Vorschlag zu machen. Näheres findet sich in dem Artikel.

Auch ist ein Hinweis enthalten, dass CCS- bzw. CCU-Projekte an Abfallverbrennungsanlagen im Rahmen des Innovationsfonds, der aus ETS-Einnahmen finanziert wird, gefördert werden können. Durch die Förderung sei es möglich, 60 Prozent der Investitions- und Betriebskosten abzudecken. Darüber hinaus bestehe derzeit eine Unsicherheit bzgl. der Abnehmer des abgeschiedenen CO₂.

In dem Artikel wird auch eine Machbarkeitsstudie der AWG Köln erwähnt, die mit Kosten für die nationalen CO₂-Handel unterlegt ist. Ebenso soll die Studie den Vergleich von zwei Aminwäsche-Verfahren (eine klassische Aminwäsche mit Monoethanolamin (MEA) sowie ein energieoptimiertes Verfahren) beinhalten. Sie kommt zu dem Schluss, dass für das energieoptimierte Abscheideverfahren die Abscheidekosten ungefähr den künftigen Zertifikatskosten für CO₂-Emissionen entsprächen.

<https://www.euwid-recycling.de/news/wirtschaft/bei-abscheidung-von-co2-aus-der-muellverbrennung-noch-viele-fragen-offen-020523/>